

# Informationsvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 17-1003  
erstellt am: 18.09.2013

Abteilung: Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße  
Verfasser/in: Stefan Rechmann  
Aktenzeichen: I-NW

## **Eigenbetrieb Neue Wege - Jahresabrechnung mit dem Bund 2010 und 2011**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Betriebskommission Neue Wege	10.10.2013	N	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	28.10.2013	N	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.11.2013	Ö	Kenntnisnahme
Kreistag	11.11.2013	Ö	Kenntnisnahme

### **Erläuterung:**

Die Jahresabrechnung für die Jahre 2010 und 2011 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Eigenbetriebs Neue Wege Kreis Bergstraße sind beim Kreis Bergstraße am 18.04.2013 eingegangen.

Es wurden folgende Leistungen geprüft und abgerechnet:

1. Abrechnung der Ausgaben für das Arbeitslosengeld II
2. Abrechnung der Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
3. Abrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
4. Abrechnung der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (nur 2011)
5. Abrechnung der zusätzlichen Mittel für Bildungsausgaben im Rahmen des 12 Mrd. Euro – Programmes für Bildung und Forschung (nur für 2011)

Das BMAS prüfte die Unterlagen gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind.

### Ergebnis:

Die Prüfung im Bereich **Arbeitslosengeld II** für die Jahre 2010 und 2011 ergab **eine Beanstandung**

1. Säumniszuschläge

Säumniszuschläge stellen den Ausgleich für einen infolge verspäteter Beitragszahlung entstandenen Schaden der Sozialversicherungsträger dar. Da nach Ansicht des Bundes dieser Anspruch mit einem nicht ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln

einhergeht, erkennt dieser die von uns abgerechneten Aufwendungen für Säumniszuschläge in Höhe von **€20.909,98** nicht an.

Das Bundessozialgericht hat mittlerweile jedoch klargestellt, dass Optionskommunen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaftes Handeln haften. Die Handhabung des Bundes, von den Optionskommunen haftungsunabhängig Zahlungen für beanstandete Handlungen und Maßnahmen zu fordern, wurde verworfen. Die Säumniszuschläge könnten daher nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem fehlerhaftem Verwaltungshandeln beanstandet werden. Da dies nicht der Fall ist und der Bund unser ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem bestätigt, wird die Beanstandung nicht Bestand haben.

Die Prüfung im Bereich **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** für die Jahre 2010 und 2011 ergab **eine** Beanstandung

#### 1. Ausbildungskostenzuschüsse

Wie schon seit 2007 wurden die Ausbildungskostenzuschüsse vom Bund nicht anerkannt. In 2010 wurden dafür **€11.400,00** verausgabt. Aufgrund des oben beschriebenen Urteils ist diese Beanstandung obsolet. Indessen können von unserer Seite die in früheren Jahren vom Bund nicht anerkannten Ausbildungskostenzuschüsse zurückgefordert werden (ca. €250.000,--)

Die Prüfungen in den Bereichen **Verwaltungskosten, Bildungs- und Teilhabeleistungen** und **Bildungsausgaben** für die Jahre 2010 und 2011 ergaben **keinerlei** Beanstandungen.